

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 8. November 2019
GZ 301.125/010–P1–3/19

Entwurf einer Novelle zum Emissionszertifikategesetz 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Oktober 2019, GZ: BMNT–UW.1.3.2/0134–IV/1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden durch die Novelle die grundlegenden administrativen Aspekte der laufenden Emissionshandelsperiode (2013–2020) beibehalten. Dies betrifft insbesondere die Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen inklusive methodischer Vorgaben zur Erfassung der relevanten Emissionen sowie die Erlassung von Zuteilungsbescheiden für die Anlagen, die Anspruch auf übergangsweise Gratiszuteilungen haben. Aus diesem Grund ist den Erläuterungen zufolge von keiner Mehrbelastung für den öffentlichen Haushalt im Vergleich zur laufenden Periode auszugehen.

Aus Sicht des RH kann anhand der vorliegenden Materialien die Aufkommensneutralität der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahmen nicht beurteilt werden, da ein Kostenvergleich der Periode 2013 bis 2020 als Grundlage zur Beurteilung der Kostenentwicklung ab dem Jahr 2021 nicht vorliegt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Prüfungssektion 3

F.d.R.d.A:

Beatrix Pilat

	Unterzeichner/ Siegelsteller	Rechnungshof
	Datum/Zeit-UTC	2019-11-08T12:22:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	28250739
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	